

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

ALT

4.3 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Die zulässige Dachneigung für Hauptdächer im WA 1 und WA F beträgt 25° - 45 °.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt, dass bei geneigten Dächern die Summe der Dachaufbauten 50% der Trauflänge des Gesamthauses nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zu den Ortgängen einhalten. Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen, sie gelten nicht als Dachaufbauten.

NEU

4.3 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Die zulässige Dachneigung für Hauptdächer im WA 1 und WA F beträgt 25° - 45 °.

Für die Bereiche WA 1, WA 2 und WA F gilt, dass bei geneigten Dächern die Summe der Dachaufbauten 50% der Trauflänge des Gesamthauses nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zu den Ortgängen einhalten. Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen, sie gelten nicht als Dachaufbauten.